

Begründung:

Wie bereits dem Rat in seiner Sitzung am 10.12.2015 zur Kenntnis gegeben, soll mit der kommenden Kommunalwahl wieder von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 9 (1) Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist im Sinne des § 2 (7) NKWG die Gemeindegewahlleitung für die Gemeindegewahl und die Direktwahl der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Bevor diese Regelung greifen kann, muss die für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl 2011 vom Rat berufene Wahlleitung abberufen werden. Für den verstorbenen stellv. Gemeindegewahlleiter, Herrn VA Rabenstein, ist diese Abberufung nicht notwendig, so dass nur die Gemeindegewahlleiterin, Frau StD Anja Müller abberufen werden muss.